

**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
(BS-VE/EE)
der Gemeinde Alfeld**

Vom 20.11.2014



Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Beitragserhebung	3
2	Beitragstatbestand	4
3	Entstehen der Beitragsschuld	4
4	Beitragsschuldner	4
5	Beitragsmaßstab	5
6	Beitragssatz	5
7	Fälligkeit	6
8	Pflichten der Beitragsschuldner	6
9	Ablösung des Beitrages	6
10	Inkrafttreten	6

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) der Gemeinde Alfeld

Vom 20.11.2014

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Alfeld

folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Alfeld, Kauerheim, Lieritzhofen, Nonnhof, Pollanden, Seiboldsteten, Waller und Wettersberg durch folgende Maßnahmen:

1. Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage

1.1 Umbau des ehemaligen Klärteich II zu einem neuen Klärbecken; Einbau einer Betonsohle und Befestigung der Ränder mit Rasengittersteinen, Einbau der CWSBR Technologie und der Anlagen für die Messtechnik sowie die Errichtung eines Bediensteiges

1.2 Neubau eines Maschinenhauses mit Schlamm Speicher; Einbau eines Rechens mit Sandfang und einer Schlammpresse sowie der Steuerungstechnik für die CWSBR-Anlage

1.3 Umbau des alten Betriebsgebäudes; Einbau von Sanitäreinrichtungen und Einrichtung eines Labors

1.4 Bau eines Auslaufkanals vom neuen Klärbecken zum Alfelder Bach

1.5 Erneuerung der Toranlage und der Umzäunung

1.6 Wegebau und Gestaltung der Außenanlagen; Erneuerung und Erweiterung der Zufahrt und Bau von Betriebswegen auf dem Gelände, Eingrünung

1.7 Teilweise Verfüllung des ehemaligen Klärteichs I

1.8 Einrichtung eines Stromanschlusses

1.9 Herstellung eines Wasseranschlusses

2. Maßnahmen zur Mischwasserbehandlung

2.1 Neubau eines Regenüberlaufbeckens innerhalb eines Teils des ehemaligen Klärteichs I; Errichtung eines offenen Beckens in Betonbauweise, Einbau von Steuerungs- und Messtechnik sowie einer Beckenreinigungsanlage und einer Entleerungspumpe

2.2 Neubau eines Zulaufkanals vom Maschinenhaus zum neuen Klärbecken

2.3 Einbau eines Drosselschiebers und einer Kulissentauchwand am Regenüberlauf „Alfeld Schule“

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.100 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.100 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,24 Euro
b) pro m ² Geschossfläche	8,47 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2014 in Kraft.

Alfeld, 20.11.2014
Gemeinde Alfeld



Niebler
1. Bürgermeister